

## Allgemeine Information für Leistungsanbieter

Ab dem 1. Januar 2011 haben bedürftige Kinder einen Rechtsanspruch auf Teilhabe und Bildungsförderung. Das bedeutet, dass der jeweilige Kostenträger die Kosten für die Inanspruchnahme einer Lernförderung, einer schulischen Mittagsverpflegung oder weiteren Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt. Zur gezielten Unterstützung der Kinder arbeiten die jeweiligen Kostenträger eng mit den Anbietern von Leistungen auf Teilhabe und Bildungsförderung zusammen.

### Unter welchen Voraussetzungen werden die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Teilhabe und Bildungsförderung erstattet?

Der Kostenträger übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Teilhabe und Bildungsförderung, wenn das bedürftige Kind zur Inanspruchnahme der Leistungen *berechtigt* ist. Der Nachweis der Leistungsberechtigung erfolgt durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides oder entsprechenden Gutscheins beim Leistungsanbieter.

### Welche Leistungen können angeboten und mit dem zuständigen Leistungsträger abgerechnet werden?

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe sind den Flyern

- „Lernförderung“
- „Mittagsverpflegung“
- „Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen“
- „Soziale und kulturelle Teilhabe“ (an Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit)

zu entnehmen.

Die Flyer erhalten Sie im Landratsamt Fürstenfeldbruck oder im Jobcenter Fürstenfeldbruck.

### Wer kann Leistungen für Teilhabe und Bildungsförderung anbieten?

Anbieter von Leistungen für Teilhabe und Bildungsförderung können beispielsweise sein:

- freie Träger der Jugendhilfe
- Musikschulen
- Vereine
- Privatpersonen (z.B. Musik- oder Nachhilfelehrer).

### Welche Eignungskriterien müssen vom Leistungsanbieter nachgewiesen werden?

Die Leistungsanbieter müssen für die Erbringung der jeweiligen Leistung (z.B. Lernförderung) *geeignet* sein und ihre Eignung wie folgt nachweisen:

Leistungsanbieter, die als gemeinnützig anerkannter Träger oder freier Träger der Jugendhilfe Lernförderung anbieten möchten und bereits vertrauensvoll und erfolgreich mit einem kommunalen Träger auf diesem Gebiet zusammenarbeiten, legen hierüber einen Nachweis vor.

Schüler oder andere Privatpersonen, die Lernförderung erbringen möchten, weisen ihre fachliche Eignung durch Bestätigung einer fachkundigen Stelle (Klassenlehrer, Schule, Schulträger o.ä.) nach.

Generelle Eignungskriterien: Alle Anbieter von Leistungen zu Bildung und Teilhabe müssen eine Gefährdung des Kindeswohls oder Jugendgefährdung ausschließen. Sie dürfen keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen. Weitere Eignungskriterien und dafür zu erbringende Nachweise sind einerseits von der Art der zu erbringenden Leistung und andererseits von der Natur des Leistungsanbieters abhängig.

## **Wie werden die Leistungen vergütet?**

Hierzu gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Der zuständige Leistungsträger stellt dem leistungsberechtigten Kind einen Gutschein (z.B. mit einem Wert von 60 Euro für ein halbes Jahr Teilnahme an Vereins-, Kultur- oder Freizeitangeboten) aus. Der Gutschein soll dem Leistungsanbieter vom Kind vor Erbringung der Leistung vorgelegt werden. Der Anbieter erbringt seine Leistung und rechnet diese - gegebenenfalls anteilig in Höhe des Gutscheinwertes - mit dem Leistungsträger ab.
2. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten vom zuständigen Leistungsträger im Vorfeld der Inanspruchnahme der Leistung zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet (Direktzahlung).

## **Wer ist der zuständige Leistungsträger?**

Der zuständige Leistungsträger für Leistungsempfänger nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ist das Jobcenter Fürstenfeldbruck sowie für Leistungsempfänger nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Wohngeldgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Soziales.